

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

09.04.2011

Nr. 04/2011

17. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)

Hauptamt, allg. 03643/8311-0
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Hauptamt – Einwohnermeldeamt 03643 / 831110
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Bau- und Finanzverwaltung Kasse 03643 / 831111
Kämmerei 03643 / 831115
Steuern 03643 / 831114
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bau- und Finanzverwaltung – Bauamt 03643/831150
Hauptamt – Ordnungsamt 03643/831170
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

KOB Herr Schönborn **Tel. 03643/772148**
Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verreinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/50000
Ärztl. Notdienst Weimarer Land 036459/50

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage 0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 03643/688888
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra) 03643/7497-0
Bereitschaftsdienst 03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen) 0361/564-0
Störungsdienst 0361/51113

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

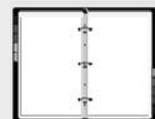
Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig 03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,
Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra
BSFM Dieter Ludwig 03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy 0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten
BSFM Frank-Michael Böhme 03643/421132
Fax 03643/403846, Handy 0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B.,
Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt

Gebietsjugendpflegerin

M. Willeke 036452/76060
Handy 0176/21328924

**Die Ausgabe Nr. 05/2011
erscheint am 14.05.2011**



Redaktionsschluß: 03.05.2011

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Mönchenholzhausen	3. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.03.2011	5
	Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungssatzung) vom 08.03.2011	8
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 08.03.2011	9
	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 22.03.2011	11
	Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) vom 31.03.2011	11
	Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren in der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Gebührensatzung) vom 31.03.2011	13
Troistedt	Haushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 28.03.2011	16
	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Troistedt vom 28.03.2011	17

Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept:
„GRAMMETAL – AKTIV IN DIE ZUKUNFT“
Sitzungen der Arbeitsgruppen



Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes für die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wurden am 09.03.2011 die ersten Arbeitsgruppensitzungen durchgeführt. Folgende Arbeitsgruppen (AG) haben sich gebildet:

Arbeitsgruppe 1: Daseinsvorsorge / Demographie / Siedlungsentwicklung / Infrastruktur / Wirtschaft

Arbeitsgruppe 2: Land- und Forstwirtschaft / Landschaftspflege / Freizeit / Fremdenverkehr / Kultur

In den Arbeitsgruppen haben sich interessierte Bürger der Verwaltungsgemeinschaft aus den verschiedensten Bereichen (Vereinsmitglieder, Bürgermeister, Landwirte usw.) zusammengefunden, um an der künftigen Entwicklung des Grammetals mitzuwirken. Die inhaltliche Arbeit der Arbeitsgruppen kann wie folgt zusammenfassend dargestellt werden:

AG 1: - Vorstellung erster Ergebnisse der Stärken/Schwächenanalyse
- Information zur Bevölkerungsentwicklung im Grammetal
- Diskussion zur möglichen Maßnahmen der Bevölkerungsstabilisierung und der Sicherung der Angebote / Einrichtungen im Gemeinbedarfs- bzw. Sozialbereich

Im Ergebnis wurden Projekte / Projektansätze aufgezeigt, die zur Belebung der Region in den verschiedensten Bereich beitragen sollen. Diese Projektansätze gilt es nun im Einzelnen weiter zu verfolgen und deren Entwicklungsfähigkeit bzw. Umsetzbarkeit abzuklären.

Projektansätze:

- Etablieren eines Seniorenbeauftragten im Grammetal
- Realisierung eines „Sozialen Zentrum“ in Isseroda unter Einbeziehung des Gutshauses
- Etablierung eines Servicemobiles (gebündeltes Dienstleistungsangebot)
- Verbesserung der Infrastruktur (Realisierung einer Verbindung Gewerbegebiet Nohra – Gewerbegebiet Isseroda; Umsetzung einer Verbindungsstraße zwischen Utzberg – Niederrimmern)
- Diskussion zur Möglichkeit der Umsetzung einer Ganztagschule

- Ausbau der Freizeitinfrastruktur (Radweg entlang der Salzstraße; Lückenschluss zwischen Utzberg und Mönchenholzhausen)

AG 2: - Vorstellung erster Ergebnisse der Stärken / Schwächenanalyse – Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Freizeit, Fremdenverkehr, Kultur

Verschiedene Projekte und Projektansätze, die durch die Bürgermeister und landwirtschaftliche Unternehmen vorgetragen wurden, wurden diskutiert.

Projektansätze:

- Aufbau eines Regionalladens / Hofladens zur Direktvermarktung der Produkte aus der Region
- Verbesserung der vorhandenen Wegesituation
 - Erneuerung der Beschilderung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten etc.
 - Prüfen der Wege auf Rundweganschluss
 - Verbesserung der Erschließung des Ettersberges
 - Prüfen der Reitwegesituation
- Umbau der Waldflächen (Rückbau von Nadelgehölzen und Aufstockung von Laubholzbeständen)
- Zusammenschluss von Waldflächen (südlich des Ettersberges)
- Entwicklung von Einzelprojekten im Landschaftspark Nohra
- Biotoppflege durch Pflegepatenschaften
- Hochwasserschutzmaßnahmen der Gramme
- Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Ausbau des Fremdenverkehrs (Aktivierung des Freizeitcamps Ottstedt a.B. – ehemaliges Indianerdorf)
- Aufbau eines Veranstaltungskalenders in der Region
- Verbesserung der Nutzung der Kirchen – Veranstaltungen in der Kirche (Kirchen – Konzert – Tour Grammetal)

Die Projektansätze – Reitwege und Regionalladen werden geprüft, weiter vertieft und in der nächsten Arbeitsgruppensitzung weiter bearbeitet.

Die nächsten Beratungen der Arbeitsgruppen finden am 18.05.2011 statt:
AG 1: 19.00 Uhr – Versammlungsraum der VG Grammetal in Isseroda

AG 2: 19.30 Uhr – Bürgerhaus Ulla

Bekanntmachung anderer Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung

Planfeststellung für die 380kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld einschließlich der 110kV-Anbindung Umspannwerk Stadtilm
Das Thüringer Landesverwaltungsamt führt im Rahmen des Anhörungs-

verfahrens für das o.g. Bauvorhaben einen Erörterungstermin durch. Wegen der großen Beteiligtenzahl werden zeitlich und räumlich getrennte Verhandlungen durchgeführt.

1. Die Erörterungsverhandlung für den nördlichen Teil des Vor-

habens erfolgt in der Stadthalle Arnstadt, Hotelpark Stadtbrauerei Arnstadt, Brauhausstraße 1-3, 99310 Arnstadt.

- 1.1 Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit den privat Betroffenen der nachfolgend aufgeführten Gemeinden, den Stadtverwaltungen, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften (VG) der Stadt Erfurt, Gemeinde Mönchenholzhausen (VG Grammetal), Gemeinde Klettbach (VG Kranichfeld), Gemeinden Elleben, Elxleben, Kirchheim, Dornheim (VG Riechheimer Berg), Gemeinde Döllstädt (VG Fahner Höhe), Stadt Gebesee, Gemeinde Walschleben (VG Gera-Aue), Gemeinde Henschleben (VG Straußfurt), Gemeinden Großrudstedt, Kleinmölsen und Udestedt (VG Gramme-Aue), Gemeinde Kannawurf (VG Kindelbrück) **am Montag, den 02.05.2011, ab 9:30 Uhr**, erörtert. Im Bedarfsfall wird die Erörterungsverhandlung **am Dienstag, den 03.05.2011**, fortgeführt.
- 1.2 Mit den privat Betroffenen der nachfolgend aufgeführten Gemeinden, den Stadtverwaltungen, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften (VG) der Stadt Arnstadt, Gemeinde Wipfratal, Gemeinde Ilmtal, Gemeinde Wolfsberg, Stadt Stadtilm erfolgt die Erörterung **am Mittwoch, den 04.05.2011, ab 9:30 Uhr**. Im Bedarfsfall wird die Erörterungsverhandlung **am Donnerstag, den 05.05.2011** fortgeführt.
2. Die Erörterungsverhandlung für den südlichen Teil des Vorhabens erfolgt **in der Festhalle Ilmenau, Naumannstraße 22, 98693 Ilmenau**.
- 2.1 Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit den privat Betroffenen der nachfolgend aufgeführten Gemeinden, Stadtverwaltungen, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften (VG) der Stadt Langewiesen, Stadt Gehren, der Gemeinden Möhrenbach, Pennewitz, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig (VG Langer Berg), Stadt Ilmenau, Gemeinde Gossel (VG Oberes Geratal) **am Montag, den 09.05.2011, ab 9:30 Uhr**, erörtert. Im Bedarfsfall wird die Erörterungsverhandlung **am Dienstag, den 10.05.2011**, fortgeführt.
- 2.2 Mit den privat Betroffenen der nachfolgend aufgeführten Gemeinden sowie den Stadtverwaltungen, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften (VG) der Stadt Großbreitenbach, der Gemeinden Gillersdorf, Altenfeld und Böhlen (VG Großbreitenbach), Gemeinde Frauenwald (VG Rennsteig) erfolgt die Erörterung **am Mittwoch, den 11.05.2011, ab 9:30 Uhr**. Im Bedarfsfall wird die Erörterungsverhandlung **am Donnerstag, den 12.05.2011**, fortgeführt.
3. Die Erörterungsverhandlung mit den Trägern öffentlicher Belange, der kreisfreien Stadt Erfurt, dem Ilm-Kreis sowie den Kreisen Weimarer Land, Gotha und Sömmerda, den Versorgungsunternehmen und den anerkannten Naturschutzvereinigungen wird **am Montag, den 16.05.2011, ab 9:30 Uhr, in der Festhalle Ilmenau, Naumannstraße 22, 98693 Ilmenau** durchgeführt. Im Bedarfsfall wird die Erörterungsverhandlung **am Dienstag, den 17.05.2011**, fortgeführt.
4. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde die Erörterungsverhandlungen bei Bedarf zusätzlich verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im jeweiligen Termin bekannt gegeben.
Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn ver-

handelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand.

Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der letzten Verhandlung beendet. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Isseroda, d. 28.03.2011

gez.

Seelig

Vorsitzende VGem Grammetal

Einladung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß

Am Donnerstag, dem 28.04.2011 findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß statt.

Versammlungsort : Gaststätte Bechstedtstraß Beginn : 19.00 Uhr
Hierzu sind alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Bechstedtstraß recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung :

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Bericht der Pächter
6. Diskussion zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
8. Verwendung der Jagdpacht (Beschlussfassung)
9. Verschiedenes

Manfred Roland, Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Utzberg

Am 13. Mail 2011 findet um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Utzberg die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Hierzu sind alle Grundeigentümer der Gemarkung Utzberg herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächter
4. Kassenbericht
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Sonstiges

Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Isseroda

Wann: Donnerstag, den 05.05.2011

Wo: Schulungsraum der FFw Isseroda

Beginn: 19.00 Uhr

Hierzu sind alle Feld- und Waldgrundstückseigentümer der Gemarkung Isseroda herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassierers
4. Diskussion zu den Berichten
5. Beschlussfassung
- Entlastung des Vorstandes und Kassierers
- Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
6. Schlusswort

Der Jagdvorstand, Gez. Scharf



Einladung zur Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Ottstedt a.B.

Am 15.04.2011 findet um 19.00 Uhr die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ottstedt a.B. in der Gaststätte in Ottstedt a.B. statt. Hierzu sind alle Grundeigentümer der Gemarkung Ottstedt a.B. herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
 2. Kassenbericht
 3. Bericht des Pächters
 4. Diskussion; Planung Vorhaben 2011
- Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



Ottstedt a.B., d. 15.03.2011
Jagdgenossenschaft Ottstedt a.B.,
gez. der Vorstand

Auf zur Frühlings-Wanderung durch den Ottstedter Wald

Der Ottstedter Jagdvorstand möchte alle kleinen und großen Ottstedter zu einer Wanderung durch Wald und Flur einladen. Im Anschluss gibt es eine deftige Suppe über offenem Feuer.

Wann: 01. Mai 2011

Treffpunkt: 9.30 Uhr Dorfplatz

Bei extrem schlechtem Wetter fällt die Wanderung ins Wasser.

Einladung der Jagdgenossenschaft Mönchenholzhausen/Sohnstedt

Am Dienstag, dem 17. Mai 2011 findet um 20.00 Uhr die Jahreshauptversammlung in der Kantine der Vieselbacher Pflanzenbau e.G., Mönchenholzhausen, Lindenstr.35, statt. Hierzu sind alle Feld- u. Waldeigentümer der Gemarkungen Mönchenholzhausen und Sohnstedt eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Jagdpächter
5. Diskussion
6. Schlußwort des Jagdvorstehers



Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Hopfgarten

am Montag, dem 09.05.2011 um 20:00 Uhr in der „Alten Schule“ in Hopfgarten. Alle Grundeigentümer der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Hopfgarten sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Diskussion und Anfragen
3. Verwendung Jagdpacht (Beschlussfassung)
4. Schlusswort

gez. Peter Fiala
Jagdvorsteher



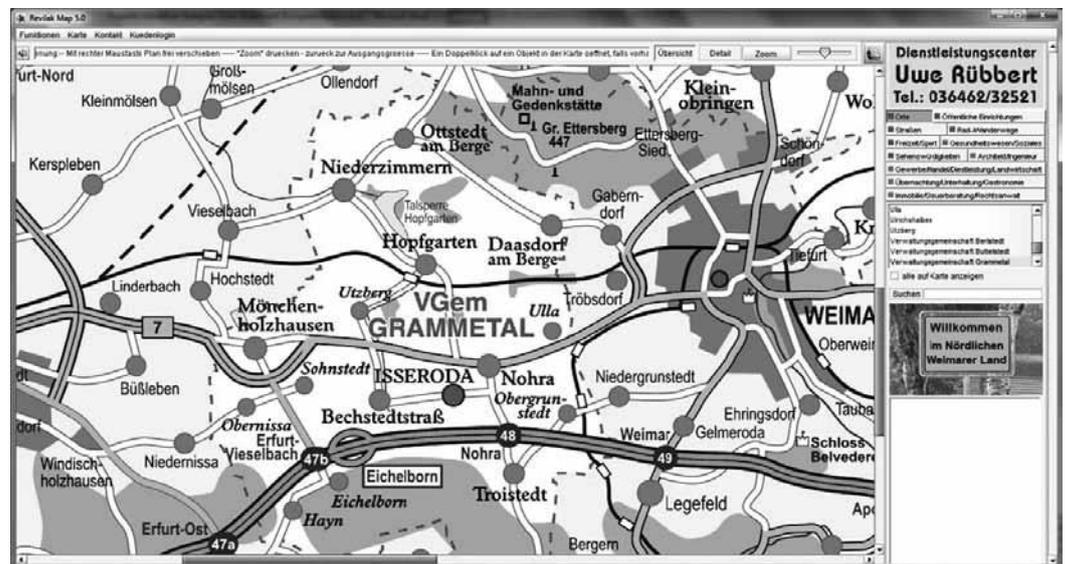
Nichtamtlicher Teil

Neuer interaktiver Stadtplan

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und das Nördliche Weimarer Land auf einen Klick Die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ist von nun an mit einem modernen und bedienungsfreundlichen Bürgerinformationssystem sowie, einem Stadtplan für alle Gemeinden der VGem versehen, der sich durch seine interaktive Anwendung und vielfältigen Möglichkeiten auszeichnet.

Entwickelt wurde das innovative Projekt vom Verlag Revilak Kartografien aus Freising in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Wirtschaftsförderung

der Region des Nördlichen Landkreises Weimarer Land. Mit einem einzigen Mausklick ist der Plan direkt über die Startseite von www.vg-grammetal.de bzw. www.zweckverband-wirtschaft.de aufzurufen. Für den Aufruf ist zudem die gängige Java-Version erforderlich, die man jedoch direkt über das System downloaden kann, worauf sich eine bildschirmfüllende und fahrbare Kartographie entfaltet. Einige Buchstaben in der Suchfunktion reichen aus, um sofort die gewünschten Straßen, Plätze und gesuchten Objekte in der Datenbank anzuzeigen. Über Schulen und Kindertagesstätten, Sehenswürdigkeiten, öffentliche Einrichtungen, Sport, Freizeit und vieles mehr erhält man je nach Bedarf einen Überblick in Text oder Bild. Ortsansässige können sich direkt informieren, neu zugezogene Familien die Kindergärten und Schulen anzeigen lassen. Gäste können sich über Sehenswürdigkeiten, Übernachtungsmöglichkeiten und Gaststätten eine Übersicht verschaffen. Auch Rad- und Wanderwege, wie z.B. der Laura Radweg und die Geologischen Wanderwege im nördlichen Weimarer Land, sind in dem interaktiven Informationssystem zu finden. Und das alles ohne zusätzlichen Aufwand ganz einfach von zu Hause aus mit dem PC in einem bedienungsfreundlichem System. Darüber hinaus ist es möglich, die wichtigsten Planausschnitte und Informationen anschließend gleich auszudrucken und mit auf den Weg zu nehmen. Zahlreiche Firmen und Betriebe haben sich einen Eintrag in dieser neuen Anwendung gesichert. Sie informieren dort über ihren Standort und ihre Angebote bzw. Dienstleistungen. Möglich wurde die Realisierung des neuen Planes durch die Mithilfe des Zweckverbands Wirtschaftsförderung und der Unternehmen im Verbandsgebiet, die durch Platzierung ihrer Werbung auf dem Plan die Finanzierung des Projektes ermöglicht haben.



Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

das Jahr 2011 ist gerade erst einmal 3 Monate alt und schon stehen bei der Freiwilligen Feuerwehr Hopfgarten knapp 20 Einsätze auf der Liste. Nicht nur bei Bränden sind die Kameraden um den Ortsbrandmeister Michael Lenke zur Stelle. Auch bei Hochwasser, Schneechaos oder Verkehrsunfällen leisten sie wertvolle Hilfe. Für den ehrenamtlichen Dienst der Kameraden zum Wohle und zur Sicherheit aller Einwohnerinnen und Einwohner von Hopfgarten, aber auch über die Grenzen unserer Gemeinde hinaus, sage ich Danke.

Nach dem zum Jahreswechsel bedauerlicherweise die Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte Hopfgarten auf Grund des Kindertagesstättengesetzes angehoben werden mussten, stelle ich jedoch jetzt mit Freude fest, dass die dadurch befürchtete Abwanderung von Kindern nicht stattgefunden hat. Dies spricht auch für die Qualität der Betreuung durch die Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Zwergenland“. Der Kindergarten ist derzeit bis zu seiner Kapazitätsgrenze ausgelastet. Durch die hohe Auslastung und die Neuregelung hinsichtlich des Betreuungsaufwandes durch das neue Gesetz, war es notwendig eine zusätzliche Erzieherin für den Kindergarten zu gewinnen. Die langgesuchte Verstärkung des Teams wurde endlich gefunden. Neben Frau Weise, die bereits im letzten Herbst zu uns gestoßen ist, hat Frau Wodzicki am 01.03.2011 ihren Dienst in der Kindertagesstätte aufgenommen. Ich wünsche beiden und allen anderen Erzieherinnen immer eine glückliche Hand im Umgang mit unseren Kindern.

Die Tage werden länger und milder, der Schnee ist geschmolzen, die Wiesen werden grün und die Blumen und Sträucher beginnen zu blühen. Der Frühling hat uns erreicht. Viele Einwohner in Hopfgarten pflegen ihre Grundstücke und die Flächen vor ihren Grundstücken mit großer Sorgfalt und Freude. Leider muss ich auch feststellen, dass es einige Grundstückseigentümer gibt, die noch nicht einmal ihrer Pflicht nach der Straßenreinigungssatzung nachkommen oder ihre Gebäude auf den Grundstücken nicht in der notwendigen Weise erhalten, damit Nachbarn oder Passanten von herabstürzenden Teilen bedroht werden. Hier werde ich zusammen mit dem Ordnungsamt und dem Bauamt auf die Einhaltung der Vorschriften achten. All diejenigen, die zur schönen und gepflegten Ansicht unseres Dorfes beitragen, möchte ich ermuntern in ihrer Mühe nicht nachzulassen.

Zunehmend höre ich Klagen von Anwohnern und den Gemeindearbeitern, dass Hundebesitzer ihre Vierbeiner einfach auf Grünflächen, Gehwegen oder sonstigen dafür nicht geeigneten Orten ihr „Geschäft“ verrichten lassen und die Haufen bleiben einfach liegen. Nicht nur, dass es sehr unansehnlich ist, auch für denjenigen, der die Grünfläche mit einem Rasenmäher oder ähnlichem bearbeiten muss, kann es sehr unangenehm werden. Zudem handelt es sich hier um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungsgeld belegt werden kann. Es sollte meiner Meinung nach zur Selbstverständlichkeit für den Hundebesitzer gehören, die Hinterlassenschaften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zu guter Letzt bleibt mir noch der Hinweis auf das Ende April stattfindende „Maifeuer“, das dieses Jahr wieder durch den Feuerwehrverein veranstaltet wird. Wir hoffen auf einen schönen Abend mit zahlreichen Besuchern.

R. Bodechtel
Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 02.02.2011 (Beschluss-Nr. 61/20/2011) die 3. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 08.02.2011 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

3. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in der Sitzung am 02.02.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 15.02.2005, bekannt gemacht am 12.03.2005 als Einlageblatt im Amtsblatt (Grammetalbote) sowie am 18.03.2006 im Amtsblatt

(Grammetalbote), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.12.2009, bekannt gemacht am 12.12.2009 im Amtsblatt (Grammetalbote), wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 6 Buchstabe a) wird der Betrag 1.120 € durch den Betrag 1.250 € ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 08.03.2011

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.

Nolte

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 02.02.2011 (Beschluss-Nr. 59/20/2011) die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungssatzung). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land

hat mit Schreiben vom 08.02.2011 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in der Sitzung am 02.02.2011 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Mönchenholzhausen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straße, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Mönchenholzhausen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung von Versorgungsleitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten, Containern, Absetzmulden und Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen- und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fällen,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein

Rechtsanspruch.

- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint. Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mitzuteilen und eine Veränderung oder Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindest-Gehwegbreite von 1,50m gewährleisten;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen

- seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
 6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen;
 11. Fahrradständer bis 1,0 m² Grundfläche;
 12. Blumenschalen, Pflanzkübel zu ausschließlich Dekorationszwecken bis 0,5 m² Grundfläche
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
 - (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten. Dem Erlaubnisnehmer obliegt dabei die Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden,

dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn
 - a) Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind;
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach §§ 6 oder 7 nachkommen wird.
 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG Abs. 1 und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) geändert, kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 08.03.2011

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.

Nolte

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 02.02.2011 (Beschluss-Nr. 60/20/2011) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 08.02.2011 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Neufassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde (Sondernutzungsgebührensatzung):

§ 1**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3**Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelnen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren, werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig in der Weise vorgenommen, dass bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr der vierte Teil für jede angefangene Woche und bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen ist.
- (4) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4**Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die:
 - a) im öffentlichen Interesse vorgenommen werden sowie an denen ein besonderes Interesse der Gemeinde besteht,
 - b) gemeinnützigen Zwecken dienen oder
 - c) die von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.
- (2) Die Feststellungen zu Abs. 1 a und b trifft die Gemeinde.
- (3) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 - b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 - c) Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - d) Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 - e) freie Wohlfahrtsverbände.
- (4) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungs-

erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 8

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2010 in Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 08.03.2011

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.

Nolte

Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 08.03.2011

Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
1.	Gewerbliche Sondernutzungen/Sondernutzungen zu Werbezwecken				
1.1	Aufstellung von Imbissständen bzw. -Wagen aller Art (zur Abgabe von <u>Speisen und / oder Getränken</u>)				
1.1.1	ab 1 Monat	je m ²	Monat	60,00	60,00
1.1.2	bis 4 Wochen	je m ²	Woche	20,00	20,00
1.1.3	bis 6 Tage	je m ²	Tag	5,00	10,00
1.2	Verkaufsautomaten (Zigaretten, Zeitungen, Süßwarenkleinautomaten usw.)	je 0,5 m ² Grundfläche	Jahr	50,00	10,00
1.3	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen				
1.3.1	für wirtschaftliche Zwecke	Pauschal	Tag	25,00	-
1.3.2	für sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	Pauschal	Tag	10	-
1.4	Fahnenmasten u. ä.	Stück	Jahr	50,00	10,00
1,5	Schaukästen	je 0,5 m ² Ansichtsfläche		15,00	10,00
1.6	Aufstellung von Tischen und / oder Stühlen				
1.6.1	bis 5 m ²	je m ² Grundfläche	ab 1 Monat	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.6.2	ab 6. m ²	je m ² Grundfläche	ab 1 Mo- nat	2,50	10,00
1.7	Aufstellung von einzelnen Bratrostern, Pfannen u. ä.				
1.7.1	ab 1 Monat	je m ²	ab 1 Monat	10,00	10,00
1.8	Warenverkauf vor dem eigenen Geschäft (ohne Imbiss)				
1.8.1	ab 1 Woche	je m ²	Woche	10,00	10,00
1.8.2	bis 6 Tage	je m ²	Tag	3,00	5,00
1.9	Weihnachtsbaum-, Tannenzweigverkauf, Blumenverkauf	je m ²	ab 1 Woche	1,00	10,00
1.10	Aufstellung von Verkaufseinrichtungen aller Art (ohne Imbiss)				
1.10.1	ab 1 Woche	je m ²	Woche	15,00	15,00
1.11	Aufstellung von Warenständen und Warentischen vor dem eigenen Geschäft zur Warenpräsentation parallel zur Gebäudefront (ohne Verkauf)				
1.11.1	bis 5 m ² (maximal 1m Tiefe)	je m ²	Monat	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
1.11.2	ab 6. m ²	je m ²	Monat	3,00	5,00
1.12	Werbeaufsteller vor dem eigenen Geschäft				
1.12.1	1. Aufsteller bis 1 m ²	je 1 m ² Ansichtsfläche		gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.12.2	1. Aufsteller über 1 m ²	je 1 m ² Ansichtsfläche	Monat	1,50	5,00
1.12.3	je weiterer Aufsteller	je 1 m ² Ansichtsfläche	Monat	3,00	5,00
1.13	Information- und Werbeständer aller Art (ohne Verkauf)	je m ²	Tag	3,00	5,00
1.14	Aufstellen von ortsfesten Hinweisschildern zur Verkehrlenkung (max. 20 cm x 100 cm)	Stück	Jahr	5,00	5,00
1.15	sonstige ortsfeste Hinweis- / Werbeschilder	je 0,5 m ²	Monat	5,00	5,00
1.16	Werbeeinrichtungen (Spannbänder, Transparente, Werbeplanen u. ä.) bis max. 12 Wochen				
1.16.1	bis 5 m ²	Stück	Woche	10,00	10,00
1.16.2	über 5 m ² bis max. 10 m ²	Stück	Woche	15,00	15,00
1.17	Plakatierung bis max. 2 Wochen und max. 5 Stück, außer ortsansässige Vereine				
1.17.1	bis 0,5 m ²	Stück	Woche	0,50	5,00
1.17.2	über 0,5 m ² bis 1,0 m ²	Stück	Woche	1,00	10,00
1.17.3	über 1,0 m ² bis max. 2,0 m ²	Stück	Woche	1,50	15,00
1.18	Aufstellung von mechanischen / elektrischen Kinderspielgeräten	Stück	ab 1 Monat	20,00	10,00
2.	Bauliche Sondernutzungen				
2.1	Gerüstaufstellung				
2.1.1	bis 8 Wochen	je lfd. m	Woche	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
2.1.2	ab 9. Woche	je lfd. m	Woche	0,30	5,00
2.2	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt, Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten und sonstigen Baustellenzubehör und -bedarf				
2.2.1	bis 8 Wochen	je m ²	Woche	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
2.2.2	ab 9. Woche	je m ²	Woche	0,30	5,00
2.3	Aufstellen von Sammelcontainern (Glas, Altkleider usw.)	pauschal	Jahr	100,00	-
2.4	Aufstellen von sonstigen Containern (Absetz-, Rollcontainer usw.)	Stück	ab 1 Woche	5,00	5,00
2.5	Aufgrabungen aller Art (incl. Bordsteinabsenkungen)				
2.5.1	bei einer Baugrubenbreite von bis zu 1 m	je lfd. m Baugrube	Woche	0,50	10,00
2.5.2	bei einer Baugrubenbreite von über 1 m	je lfd. m Baugrube	Woche	1,00	10,00
2.6	Baustellenzu oder -überfahrten auf Gehwegen.	je m ²	Woche	0,50	10,00
2.7	Längsverlegung Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angef. 100m	Jahr	25,00	-
2.8	Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angef. 100m	Jahr	100,00	-
2.9	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder außer Werbeschilder bis 0,4 m ²				
2.9.1	unbefristet	pauschal	Jahr	25,00	-
2.9.2	befristet	pauschal	Woche	2,50	-
2.10	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder außer Werbeschilder über 0,4 m ²				
2.10.1	unbefristet	pauschal	Jahr	50,00	-
2.10.2	befristet	pauschal	Woche	5,00	-
2.11	Masten außerhalb der Nutzung gem. Ziffer 2.7 und 2.8				
2.11.1	unbefristet	pauschal	Jahr	25,00	-
2.11.2	befristet	pauschal	Monat	5,00	-
3.	Sonstige Sondernutzungen				
3.1	Fahrradständer				
3.1.1	bis 1 m ²	je m ² Grundfläche		erlaubnisfrei	
3.1.2	über 1 m ²	je m ² Grundfläche	Monat	1,50	5,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
3.2.	Aufstellung von Pflanztrögen, Blumenschalen usw.				
3.2.1	bis 0,5 m ²	je m ² Grundfläche		erlaubnisfrei	
3.2.2	über 0,5 m ²	je m ² Grundfläche		gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
3.3	Briefkastenanlagen			gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
3.4	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	pauschal	Tag	125	-

Mönchenholzhausen, d. 08.03.2011

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.

Nolte

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 01.03.2011 (Beschluss-Nr. 63/21/2011) die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Mönchenholzhausen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 14.03.2011 (Akz. I/2/Hau-092.01-30.057.002/11) genehmigt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Mönchenholzhausen

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Mönchenholzhausen beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 24.03.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt (Grammetalbote) am 08.04.2006, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|----------------------------------------|--------------|
| 1. den ersten Hund | 30,00 Euro |
| 2. den zweiten Hund | 80,00 Euro |
| 3. den dritten und jeden weiteren Hund | 120,00 Euro. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 08.03.2011

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.

Nolte

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 15.03.2011 (Beschluss-Nr. 66/20/2011) die Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 28.03.2011 die Eingangsbestäti-

gung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in der Sitzung am 15.03.2011 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Mönchenholzhausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmt sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melde-rechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Benutzungsgebühren gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die El-

tern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren / Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr (Elternbeitrag im Sinne von § 20 ThürKitaG) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an der Verpflegung wird von den Eltern der Kinder eine im Nachhinein zu zahlende Verpflegungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Kindereinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kasernenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühren: Berechnung der maßgeblichen Benutzungsgebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts)
 - c) Verpflegungsgebühren: Nachweise über die Teilnahme an der Verpflegung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
 - (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2006, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02.12.2008 außer Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 31.03.2011
Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.
Nolte
Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 15.03.2011 (Beschluss-Nr. 66/20/2011) die Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren in der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Gebührensatzung). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 28.03.2011 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren in der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in der Sitzung am 15.03.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Einrichtung

in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Mönchenholzhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (Elternbeitrag im Sinne von § 20 ThürKitaG) und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrift-einzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für die Verpflegung (Mittagessen) pro Tag:
 - bis 31.08.2012: 2,40 €
 - ab 01.09.2012: 2,80 €.
 Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten enthalten.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 07.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenschild soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. zwei Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15.

des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen.

- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Kindereinrichtung besuchen, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

- a) bis 31.08.2012

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
77 €	118 €	54 €	83 €
3. Kind der Familie		ab 4. Kinder der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
39 €	59 €	0 €	0 €

Tabelle 2 Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
95 €	146 €	67 €	102 €
3. Kind der Familie		ab 4. Kinder der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
48 €	73 €	0 €	0 €

- b) ab 01.09.2012

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
86 €	131 €	60 €	92 €
3. Kind der Familie		ab 4. Kinder der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
43 €	66 €	0 €	0 €

Tabelle 2 Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
106 €	163 €	75 €	114 €
3. Kind der Familie		ab 4. Kinder der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
54 €	82 €	0 €	0 €

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zur Betreuungsgebühr erhoben.
- (4) Der verminderte Betreuungsumfang (5h) kann nur innerhalb der Vormittagsbetreuung (06:30 bis 12:30 Uhr) gewählt werden. Der Beginn und das Ende der Betreuungszeit sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.
- (5) Wird ein Kind mit vermindertem Betreuungsumfang (5h) nicht bis zur vereinbarten Zeit abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.
- (6) Maßgebend für die Berechnung der Benutzungsgebühr nach Abs. 2 a) bzw. b) Tabelle 1, ist der 1. des darauf folgenden Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9

Festlegung der Benutzungsgebühren, Auskunftspflichten

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2006, in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.12.2008, außer Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 31.03.2011

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.

Nolte

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 62/21//2011:

Genehmigung der Niederschrift vom 2.2.2011

Beschluss-Nr. 63/21/2011:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Mönchenholzhausen

Beschluss-Nr. 64/21/2011:

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorgaben : Neubau Einfamilienhaus im OT Eichelborn, Am Taubenborn

Beschluss-Nr. 65/22/2011:

Genehmigung der Niederschrift vom 1.3.2011

Beschluss-Nr. 66/22/2011:

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen

Beschluss-Nr. 67/22/2011:

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren in der kommunalen Kindertagesstätte

Beschluss-Nr. 68/22/2011: Bauvorhaben in Sohnstedt

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,

in den letzten Gemeinderatssitzungen wurden die im amtlichen Teil aufgeführten Beschlüsse gefasst. Dabei wurden die Beträge für die Hundesteuer erhöht und einem Bauvorhaben in Eichelborn zugestimmt. Ferner mussten die Satzungen für die Kita „Mönchszwerge“ aufgrund des im letzten Sommer geänderten Kita-Gesetzes und einer neuen Kalkulation aktualisiert werden. Nachdem der Elternbeirat den Erhöhungen zugestimmt hatte, wurden neue Beträge festgelegt. Es ist eine Staffelung vorgesehen, die ab 1.5. d. J. und ab dem 1.9.2012 erhöhte Beträge vorsieht.

Letztlich wurde noch die Zustimmung zur Nutzungsänderung eines Grundstücks im Bebauungsplan in der Gemarkung Sohnstedt gegeben und eine Befreiung von der Festsetzung „Gewerbe“ erteilt. Nachdem Herr Thorsten Klink aus Hayn im Januar zum Wehrführer gewählt wurde, konnte ich ihn in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Herr Klink hat sich bereit erklärt, in den nächsten beiden Jahren

die Ausbildung zum Gruppenführer zu absolvieren. Ich bedanke mich für die Übernahme dieser verantwortungsvollen ehrenamtlichen Aufgabe.

Frau Renate Paetz aus Obernissa wurde Mitte März von Herrn Landrat Münchberg und Herrn Bürgermeister Eisenbrand aus Apolda im Beisein der Gleichstellungsbeauftragten für ihre jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit als Schatzmeisterin der SG „Eintracht 62“ Obernissa im Mehrgenerationenhaus in Apolda in einem würdigen Rahmen geehrt. Ich gratuliere ihr ganz herzlich zu dieser Auszeichnung.

- Hinweise:**
1. Bei den Ortsteil-Bgm. sind Sperrmüllkarten und auch „Gelbe Säcke“ zu erhalten.
 2. Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 12.4.2011 in Obernissa statt.
 3. Bitte beachten Sie die Aushänge in den Verkündungstafeln.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister
Werner Nolte

Die Kita Mönchszwerge informiert!

Bitte beachten Sie die folgenden Schließtage:

20.4., 21.4., 3.6. und 22.12.2011 bis 1.1.2012

Ihr Kita-Team

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern *Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 14.12.2010

Beschl.Nr.: 02-10/10:

Aufhebung des Beschlusses 4-9/10 vom 26.10.10

Beschl.Nr.: 03-10/10: Kitabenutzungssatzung

Beschl.Nr.: 04-10/10:

Aufhebung des Beschlusses 5-9/10 vom 26.10.10

Beschl.Nr.: 05-10/10: Kitagebürensatzung

Beschl.Nr.: 06-10/10:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2010

Beschl.Nr.: 07-10/10:

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdepension und Pferdezucht sowie Urlaub auf dem Reiterhof“

Beschl.Nr.: 08-10/10: Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Beschl.Nr.: 09-10/10: Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2011

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 22.02.2011

Beschl.Nr.: 01-11/11:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.12.2010

Beschl.Nr.: 02-11/11:

Aufstellung von Verkehrszeichen 274-53 vor dem Kindergarten

Termine: 19.04.2011 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung

Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Nichtamtlicher Teil

Bürgerinformation Ihre Feuerwehr Niederrimmern informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Freiwillige Feuerwehr Niederrimmern führt vom 07.05.2011 bis zum 08.05.2011 einen Berufsfeuerwehrtag durch. Das heißt: Alle Kameradinnen und Kameraden leisten vom Samstag zum Sonntag einen 24-h-Dienst, wie bei der Berufsfeuerwehr. Während dieser Zeit werden verschiedene Einsatzübungen in der Gemeinde Niederrimmern und den umliegenden Orten durchgeführt.

Dieser Tag soll ebenfalls genutzt werden, um verschiedene Fortbildungen zu absolvieren. Am Berufsfeuerwehrtag nehmen auch die Nachbarwehren Hopfgarten, Utzberg und Daasdorf a. B. teil. Wir möchten Sie hiermit informieren, dass es am Wochenende vom 07.05.2011 zum 08.05.2011 voraussichtlich bis 13:00 Uhr, auch innerhalb der Nachtstunden zu Lärm, wie z. Bsp. durch Fahrzeuge, Gerätschaften, Sonder- und Wegerechtsfahrten, sowie bei den Vor- und Nachbereitungen der Einsatzübungen kommen kann. Des Weiteren können die Herstellung der Wasserversorgung oder die Absicherung der Einsatzstelle zu kurzzeitigen Straßensperrungen führen. Wir bitten um Ihr Verständnis! Vielen Dank an alle Einrichtungen und Betriebe, die uns bei diesem Vorhaben unterstützen!

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern unter **0152 53249161** oder per E-Mail **feuerwehr-niederrimmern@gmx.net** zur Verfügung.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Niederrimmern

gez. Marco Ruttkies
Ortsbrandmeister

gez. Robert Klier
Leiter der Jugendfeuerwehr, Brandschutzerziehung & Öffentlichkeitsarbeit

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die ersten drei Monate des Jahres 2011 sind schon wieder Geschichte und es hat sich in dieser Zeit einiges ereignet, außer dem Winter mit viel Schnee und auch ein paar herrlichen Frühlingstagen pünktlich zum Frühlingsbeginn... Die ersten Frühjahrsblüher sind bereits verblüht und in unseren Orten wird der Frühjahrsputz organisiert. Die gemeinschaftlichen Aktionen in den Ortsteilen werden von den Ortsteilbürgermeistern terminlich und organisatorisch vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Hinterlassenschaften der Hunde in vielen Bereichen für Unmut und Verärgerung sorgen, für deren Unterlassung die Hundehalter verantwortlich sind...

Auf Grund von Beschwerden wegen rücksichtslosem Verhalten im Straßenverkehr wurden und werden Geschwindigkeitskontrollen auch innerhalb der Orte durchgeführt...

Über die vielen Aktivitäten in den Ortsteilen liegen mir keine vollständige Übersichten vor, was die gelebte Eigenständigkeit in den Ortsteilen bezeugt, die wir uns im Rahmen der Bildung der Einheitsgemeinde zugesichert haben. Eine logische Konsequenz dieser Eigenständigkeit wäre die Einführung der Budgetierung für die Ortsteile...

Für die Organisation der verschiedenartigsten Veranstaltungen möchte ich mich bei allen Aktiven bedanken. In Utzberg wird die 888 Jahrfeier vorbereitet und zwischendurch wurde gemeinsam mit dem Landwirtschaftsminister und Grundschulern aus Isseroda und Nohra eine Aufforstungsaktion auf dem Utzberg durchgeführt, in Nohra fand der Ortschronistennachmittag statt und es laufen die Vorbereitungen auf den Besuch der Freunde aus Kolbsheim und die Vorbereitungen des Feuerwehrausscheides der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und es laufen die Vorbereitungen der Kirmes in Nohra am Wochenende des 1.Mai und danach findet die traditionelle Kirmes in Ulla statt. Die Sanierung des Bolzplatzes in Ulla wurde beschlossen und wird in Verantwortung des Ortsvereines organisiert. In Obergrunstedt suchen wir nach einer Lösung zur Eindämmung der Schnellfahrer aus Richtung Holzdorf und als Hauptmaßnahme soll die Gestaltung des Spielplatzes am Bürgerhaus realisiert werden, sobald die Hinweise vom Sicherheitsprüfer vorliegen...

Ein besonderer Höhepunkt war wieder der Tag der offenen Tür im Montessori Kinderhaus und in der Montessori Grundschule Nohra am 26.03.2011...

Für den Haushalt der Gemeinde Nohra für das Jahr 2011 muss auf Grund der Erhöhung der Kreis- und Schulumlage um insgesamt fast 300.000,00 € ein Nachtrag erarbeitet werden, in dem auch die notwendigen Veränderungen zur Sicherung der Brandschutzaufgabe konkretisiert werden müssen...

Einige konkrete Anfragen von Investoren zur Ansiedlung im U.N.O. Gewerbegebiet machen Hoffnung auf Beendigung der Krise und Verbesserung der finanziellen Einnahmen der Gemeinde... Sehr viel Diskussion und teilweise Unmut hat das Vorhaben zum Bau einer Biogasanlage beim Schlachthof Nohra hervorgerufen... Den Planern der Anlage ist es nicht gelungen den Skeptikern das nötige Zutrauen für das alternative Energieprojekt zu vermitteln... Während die zuständige Genehmigungsbehörde trotz der Anfragen und Bedenken von Herrn Möller die Zulässigkeit der Biogasanlage bescheinigt, möchte der Investor das vorgestellte Projekt nunmehr nicht mehr nördlich vor dem Schlachthof sondern östlich neben dem Schlachthof errichten um somit zusätzlich zur Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen die Möglichkeit zur Versorgung des Schlachthofes mit Wärme zu bewahren. Nach der Besichtigung einer Biogasanlage durch Vertreter des Ortschaftsrates wird in Verbindung mit der neuen Standortvariante und bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes von der Verträglichkeit des Projektes mit den berechtigten Anforderungen der Anwohner ausgegangen. Das prägende Unternehmen im Gewerbegebiet ist und bleibt der Schlachthof, so dass die Bedenken einer zusätzlichen Wertminderung der Grundstücke von Nohra unberechtigt sind. Wünschenswert wäre die Entwicklung eines Grünstreifen nördlich des Schlachthofes!!! und die Umsetzung der sonstigen Festsetzungen im Zusammenhang mit der Schlachthofinvestition vor 20 Jahren...

Abschließend möchte ich unbedingt auf das laufende Verfahren zur Erstellung der integrierten ländlichen Entwicklungskonzeption ILEK verweisen, wofür die Mitarbeit möglichst vieler Interessenvertreter gewünscht und erforderlich ist. Nach der Auftaktveranstaltung im Februar wurden Arbeitsgruppen gebildet die sich im Abstimmungsprozess befinden... Die Informationen zum ILEK werden auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht...

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller

Bürgermeister Nohra

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 16.03.2011 (Beschluss- Nr. 04//1/2011) die Haushaltssatzung 2011. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 24.03.2011 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Troistedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 231.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 145.700 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.400 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2011** in Kraft.

Troistedt, d. 28.03.2011

Gemeinde Troistedt

(Siegel)

gez.

Petra Quiet

Bürgermeisterin

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 11.04.2011 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Der Gemeinderat beschloss am 16.03.2011 (Beschluss- Nr. 03//1/2011) die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Troistedt. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 22.03.2011 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Troistedt vom 28.03.2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. 345) i. V. m. den §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Troistedt folgende Satzung:

§ 1**Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

Die Gemeinde Troistedt erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) entstehen.

§ 2**Abrechnungseinheiten**

Die Gemeinde Troistedt bildet innerhalb der geschlossenen Ortslage eine Abrechnungseinheit. Die in der Abrechnungseinheit zusammengefassten gemeindlichen Verkehrsanlagen sind auf der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Flurkarten farbig dargestellt (Klassifizierung); die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3**Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
1. Fahrbahnen
 2. Gehwegen
 3. Plätze
 4. Radwegen
 5. unselbständigen Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün
 6. Parkflächen
 7. Straßenbeleuchtung
 8. Oberflächenentwässerung
 9. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen.

§ 4**Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und Beginn des Außenbereiches; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und Beginn des Außenbereiches; die Abgrenzung von Innen- zum Außenbereich wird separat je Grundstück ermittelt.
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Dauerkleingärten ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),

- e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und tatsächlich nutzbar sind. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,00 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Die beitragspflichtige Fläche kann durch einen gesonderten Feststellungsbescheid festgestellt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde

- (1) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der Abrechnungseinheit 46 %.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt für die Investitionen in der Abrechnungseinheit
- a) im Jahr 2000 0,145389949 DM/m²,
b) im Jahr 2001 1,726410218 DM/m²,
c) im Jahr 2002 0,311702752 €/m²,
d) im Jahr 2003 0,027192676 €/m²,
e) im Jahr 2008 0,240530921 €/m²,
des Beitragsmaßstabes nach § 5.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder i.S.g. § 7 Abs. 10 Thür KAG im Falle restitutionsbelasteter Grundstücke ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungs- bzw. Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 Thür KAG entstanden oder entstehen solche Beiträge nach Inkrafttreten dieser Satzung, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag, den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages bzw. Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2000 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt § 7 Abs. 2
Buchstabe b) zum 31.12.2001
Buchstabe c) zum 31.12.2002,
Buchstabe d) zum 31.12.2003,
Buchstabe e) zum 31.12.2008, in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt vom 22.12.2000, sowie die 1. Satzung der Gemeinde Troistedt zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt vom 15.07.2004 außer Kraft.

Troistedt, d. 28.03.2011

Gemeinde Troistedt

(Siegel)

gez.

Petra Quiet
Bürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung

Die in § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt vom 28.03.2011 erwähnte Anlage (Darstellung der Abrechnungseinheit) wird in Form einer Ersatzbekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 ThürBekVO bekannt gemacht.

Die Ersatzbekanntmachung erfolgt mittels öffentlicher Auslage im Zeitraum vom 11.04.2011 bis 19.04.2011 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (Bauamt), Schlossgasse 22, 99428 Isseroda im Raum 4 im Rahmen der Dienststunden zu folgenden Zeiten: Montag, Dienstag und Mittwoch: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr.

21.04.2011	19:00 Uhr in Rohda	
22.04.2011	09:30 Uhr in Eichelborn und	11:00 Uhr in Sohnstedt
23.04.2011	22:00 Uhr in Schellroda (ab 21:30 Uhr Treffen am Osterfeuer im Pfarrgarten)	
24.04.2011	10:30 Klettbach Familiengottesdienst mit den Konfirmanden, Nestersuchen für die Kinder (ab 09:00 Uhr Osterfrühstück im Gemeinderaum)	
25.04.2011	09:30 Uhr Obernissa	11:00 Uhr Gutendorf



Termine für Jung und Alt:

Kindernachmittag immer mittwochs, 15:00 - 16:00 Uhr im Gemeinderaum Klettbach
 Junge Gemeinde donnerstags 18:30 Uhr im Gemeinderaum Klettbach
 Krabbelgruppe immer freitags 10:00 Uhr im Gemeinderaum Klettbach
 Gospelchorprobe mittwochs 20:00 Uhr im Gemeinderaum Klettbach (Abweichungen auf www.gospelchor-klettbach.de)
 Seniorenkreis am 12.04. 2011 im Gemeinderaum Klettbach
 Frauenkaffee am 18.04.2011 im Gemeinderaum Klettbach
 Frauen-/Seniorenkreis am 23.02.2011 in Rohda
 Christenlehre für Erwachsene am 27.04.2011 in Klettbach

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen an der Kirche und unserer Internetseite www.kirche.klettbach.de

Kreisjugendtag in Isseroda

Liebe Kinder und Jugendliche, werte Eltern und Großeltern, Bürgerinnen und Bürger, am 18.06.2011 trifft sich nun schon zum 11. Mal die Jugend des Kreises Weimarer Land zu ihrem Jugendtag in Isseroda. Dieser regionale Höhepunkt wird abermals durch das Jugend- und Sportamt des Landkreises mit Unterstützung der Gebietsjugendpfleger und den ortsansässigen Kommunen, Vereinen, Institutionen u. a. ins Leben gerufen. Der Sportplatz, die Umgebung um die Grundschule und Turnhalle in Isseroda werden Austragungsort für diesen Tag sein. Die Teilnehmer aus den Jugendclubs und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit im Kreis treffen sich zu Wettkämpfen im Fußball-Kleinfeld und Volleyball.

Wir werden diesen Aktionstag wie auch in den letzten Jahren mit vielen interessanten Angeboten für Jung und Alt umrahmen. Da ist an Angebote für Kinder mit ihren Eltern wie auch Herausforderungen für die Jugendlichen und jung Gebliebenen gedacht, wobei man sich ausprobieren und testen kann. Sport und Spiel werden an diesem Tag im Vordergrund stehen und warten auf Ihre Mitwirkung. Auch werden sich Vereine und Akteure aus der Region vorstellen und präsentieren.

In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Isseroda, dem Isserodaer Sportverein, Dorfklub, Kindergarten und Grundschule wird auch für Ihr leibliches Wohl gesorgt sein.

In einer der nächsten Ausgaben werden wir Sie konkreter über das Programm informieren können.

Wir möchten sie schon heute recht herzlich zum Jugendtag des Landkreises am 18.06.2011 einladen und würden uns sehr freuen, wenn sie unsere Sportler anfeuern und unsere Angebote in großer Zahl annehmen.

Das gute Wetter haben wir schon gebucht.

Sollten sie noch einen eigenen Beitrag zu unserem alljährlichen Höhepunkt beisteuern können oder wollen, dann melden sie sich bitte unter der Telefonnummer 036452 / 76060 oder 0176 / 21 32 89 24. Wir freuen uns auf Ihre Mitwirkung!

Marina Willeke,
 CJD Gebietsjugendpflegerin
 VG Buttstedt, Berlstedt, Grammetal

Führerschein für eine gesunde Ernährung

Insgesamt 19 Kinder der Klasse 5 der Wartenbergschule Niederzimmern erhielten den aid-Ernährungsführerschein.

Dieses Projekt ist zwar Bestandteil des Unterrichts der dritten Klasse. Wir waren aber der Meinung, dass es keine Altersschränkung für gesunde Ernährung geben sollte. Aus diesem Grund bereiteten die Kinder gemeinsam mit ihrer Lehrerin, Frau Glück und der Ernährungsberaterin, Gudrun Eisenhardt, innerhalb von sieben Doppelstunden köstliche Salate, fruchtige Quarkspeisen und andere kleine Gerichte zu. Sie lernten den richtigen Umgang mit Lebensmitteln und auch, wie Profiköche zu schneiden, zu rühren, zu reiben und abzuschmecken. Ebenso erfuhren sie, wie sie sich nach der Ernährungspyramide gesund und ausgewogen ernähren können. Nach der theoretischen Prüfung, am 03.03.2011, folgte am 09.03. die praktische Abschlussprüfung. Dazu bewirteten die Kinder ihre Eltern und Gäste mit den zuvor selbst gemachten Köstlichkeiten und präsentierten stolz ihr Können.



Die Kinder erhielten nach erfolgreicher Prüfung den so genannten Ernährungsführerschein mit Passfoto.

Projektgruppe "Gesundes Pausenfrühstück und Schulgarten"

Die 5.Klasse der Wartenbergsschule Niederrimmern geht im Rahmen ihres Projektes „Gesund und kreativ durch's Jahr mit der Natur“ ins Rennen. Nach dem Erwerb des Ernährungsführerscheines am 09.03.2011 erlebte das Ganze nun am Samstag, den 12.03., seinen Höhepunkt. Das Projekt wird von der Sparkassenstiftung Weimar- Weimarer Land gefördert. Mit Hilfe des Kräutergarten-Vereins Niederrimmern errichteten Schüler, Eltern und Lehrer zwei Hochbeete an der Regelschule um darin Kräuter und Gemüse anzubauen. Dafür werden Materialien, die die Natur bietet, genutzt. Die Balken bestehen z.B. aus regionalen Hölzern, den Untergrund der Beete bilden Laub und Äste aus der Natur. Währenddessen die einen fleißig bauten, bereiteten die anderen ein gesundes Frühstück für alle fleißigen Helfer vor. Nach fast drei Stunden anstrengender Arbeit am Samstag, war das Hochbeet erstellt und alle erschöpft. Nun können wir in der nächsten Zeit die Beete bepflanzen und im Sommer hoffentlich viel ernten. Ein herzliches Dankeschön nochmals an alle fleißigen Helfer, den Kräuterverein Niederrimmern und an die Sparkassenstiftung für ihre Förderung.



Projektleiter, Frau Glück, Frau Liefeld

.....

Fasching 2011 in Niederrimmern

*Wir haben gelitten, wir haben gestritten,
wir haben geprobt ,getobt
und auch manchmal gelobt.*

Doch trotz viel Gestöhn', es ist immer wieder schön!

In diesem Sinne möchten wir uns nochmals bei allen bedanken, die uns mit großen und kleinen Geld.- und auch Sachspenden, bei unserem "Neustart" unterstützt haben.

Mario Wielewicki, Lars Liebeskind, Familie Udo Wendt, Ronny Wagner ,Lars Günther, Ulli Fritsche, Gisela Busch, Sabine Busch, Isolde Reuße, Michael Gillsch, Stephan Dünger, Marion & Gisela Sommer, Thomas Weber, Frank Müller, Lutz & Bärbel Hähner,

K & H Transporte Olaf Köthe; Firma M. & D. Hendrich; Elektroinstallation Rolf Laue; EBZ S. Schenk; Technisat E. Thiele; Friseursalon Karola Bock; Optiker Axel Stegmann; Bratspezialitäten Matthias Gillsch; SIG Gerüstbau Jürgen Maaßen; Gemeinde Niederrimmern; KFZ Werkstatt Germar;

Fleischerei Junge; Reiterhof P.Fiala; Malerei S. Weiße; Malerei G. Händel; Bäckerei Meschwitz; KFZ Werkstatt R. Schunke; Gärtnerei D. Hoffmann

Die Mitglieder des Faschingsclub Niederrimmern

.....

Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde Niederrimmern

Live-Musik mit dem Duo „TUMBLIN FOLK“ aus Erfurt

Am Gründonnerstag, dem 21.04.2011 wird von einigen Vereinsmitgliedern wieder lecker gekocht Ab 19.00 Uhr bietet die Vereinsküche Kulinarisches nach irischer Art an. Im Anschluss gibt es Livemusik mit dem Duo „TUMBLIN FOLK“.

Schon seit fast 10 Jahren steht "TUMBLIN' FOLK" für authentisch gespielten Folk & Blues aus Thüringen.

Die Themen des Alltags, Freude und Schmerz, Liebe und Trauer und die Sehnsucht nach Freiheit finden Ausdruck in kraftvollen Songs, die mit einer Vielzahl typischer akustischer Instrumente gespielt werden. Die unterschiedlichen musikalischen Wurzeln mit denen beide Musiker fest verwachsen sind, Truckenbrodt mit dem Blues und Friedrich mit der Country- Musik, verleihen in ihrer Verbindung einer Vielzahl bekannter Stücke ein mitunter überraschendes Gewandt.

Das Repertoire, das über traditionelle Folk & Blues- Standards weit hinaus reicht, wird so nicht nur für Fans dieser Genres zu einem musikalischen Erlebnis.

Es sind alle Interessierten aus Niederrimmern und Umgebung herzlich eingeladen.

Der Vorstand



Daraus soll was werden?



Na klar, eine tolle Skulptur beim 3. Kulturfestival in Mönchenholzhausen vom 24. bis 26. Juni 2011

Und die Skulptur
vom letzten Jahr?



Die wird bunt angemalt!

Es geht wieder los! Das 3. Kulturfestival steht in den Startlöchern. Es wird wieder bunt!

Diesmal soll es am 20. Juni mit einer Ausstellungseröffnung beginnen. Das eigentliche Festival geht dann am 24. Juni so richtig los. Aber da ist doch unser Grasekönig, wird jetzt jeder sagen. Gerade deswegen. Der Grasekönig macht beim Kulturfestival mit, denn er ist ein Stück Mönchenholzhausener Kultur und damit auch ein Stück Europa.

Weiter geht es, wie schon gewohnt, am Samstag mit einem Kinderfest für alle Kinder von 0 bis 100. Dabei gibt es viel zu malen, spielen, raten und erzählen rund um Europa. Am Nachmittag darf natürlich der musikalische Kaffee- und Kuchenschmaus nicht fehlen und am Abend kann das Tanzbein geschwungen werden.

Am Sonntagmorgen um 10 Uhr machen wir einen musikalischen Gottesdienst mit anschließendem Frühschoppen und leisem Ausklang des Festivals.

Jeder darf gespannt sein oder selber im Festivalkomitee mitmachen! Die Termine der Treffen hängen an den beiden Tafeln in Mönchenholzhausen aus.



Verein der Kinder- und Jugendförderung Grammetal e.V.

**** NEU **** im Grammetal-Boten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Vereinsnachrichten immer aktuell für Mitglieder, Einwohner und Neugierige

Kommende Veranstaltungen:

- ✓ Kirmes in Nohra vom 29.04.-01.05.2011
- ✓ Kirmes in Ulla vom 06.05.-08.05.2011

Vorankündigungen zu weiteren Veranstaltungen:

- ✓ Der Große Preis von Bechstedtstraß - Bobbycar Rennen am 04.06.2011
Informationsmaterial für Anmeldung und Reglement erhaltet Ihr vorab unter
✉ stegmann.tom@googlemail.com
- ✓ Kreisjugendtag in Isseroda am 18.06.2011
für Interessenten, Sponsoren, Helfer, etc.
✉ Marina.Willeke@cjd-gebietsjugendpflege@gmx.de ☎ +49 176 21328924
✉ kreisjugendtag2011@email.de

weitere Initiativen des Vereines

- ✓ Lust auf das "Deutsche Sportabzeichen"? Gemeinsam mit dem Verein "Lauf-Los" wollen wir für Grundschüler diese Möglichkeit eröffnen.
Interessenten melden sich bitte unter ✉ verein-kjfg@grammetal.net

Steckbrief



Matthias Geißler
-Vorsitzender-

Beruf: Bürokaufmann

Alter: 34

Wohnort: Sohnstedt

Lebensmotto:

Leben ist zeichnen
ohne Radiergummi.



Isserodaer Sportverein e.V.

- Elternverein KiTa „Rappelkiste“ -

Der Elternverein gibt bekannt, dass ab sofort eine Hüpfburg ausgeliehen werden kann.

Die Hüpfburg sieht aus wie eine „Lokomotive“.

Die Größe der Hüpfburg beträgt 5,20 m x 2,45 m x 2,45 m (L x B x H), sie hat ein Gewicht von 45 kg (benötigte Aufstellfläche mindestens 8,80 m x 6,05 m inkl. Sicherheitsabstand).



Die Leihgebühren betragen für:

Angehörige der KiTa „Rappelkiste“ Isseroda:	15,00 € / Tag
Mitglieder des Isserodaer Sportverein e.V.:	20,00 € / Tag
Sonstige:	25,00 € / Tag

Für Fragen steht Ihnen Herr Reichert vom Elternverein unter folgender Telefonnummer 01743239841 zur Verfügung.



*Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche,
beste Gesundheit und alles Gute"*

Bechstedtstraß

Ernst, Jörg zum 65. am 15.04.
Falk, Bernd-Dieter zum 70. am 25.04.

Hopfgarten

Salzmann, Werner zum 65. am 24.04.
Geist, Barbara zum 65. am 30.04.
Schindler, Veronika zum 65. am 06.05.
Rückert, Lieselotte zum 80. am 09.05.
Kirst, Ruth zum 80. am 10.05.
Wiesenburg, Gerda zum 70. am 13.05.

Isseroda

Schmidt, Erika zum 75. am 14.04.
Schlauch, Helmut zum 70. am 21.04.
Remde, Reinhard zum 65. am 23.04.
Schmidt, Rosemarie zum 65. am 28.04.
Saalfeld, Olga zum 80. am 03.05.

Mönchenholzhausen

Schilling, Helga zum 75. am 12.04.
Schubert, Franz zum 85. am 15.04.
Slobodda, Edgar zum 80. am 07.05.
Frömmter, Hannelore zum 70. am 11.05.

Mönchenholzhausen, Eichelborn

Bamberg, Karl zum 75. am 06.05.

Mönchenholzhausen, Hayn

Eckstein, Marie zum 70. am 01.05.

Mönchenholzhausen/Obernissa

Mende, Marianne zum 80. am 14.04.
Stahn, Gertrud zum 85. am 19.04.

Mönchenholzhausen/Sohnstedt

Pech, Rainer zum 70. am 13.05.

Niederzimmern

Oppermann, Doris zum 65. am 12.04.
Mende, Irmgard zum 65. am 26.04.
Schubert, Ewald zum 70. am 28.04.
Herrmann, Jürgen zum 65. am 02.05.
Heider, Margarete zum 80. am 04.05.
Hallbauer, Siegrun zum 70. am 12.05.

Nohra

Zeitzschel, Horst zum 70. am 30.04.
Krepp, Gerhard zum 65. am 02.05.
Leidenberg, Renate zum 75. am 04.05.

Nohra, Ulla

Jakob, Heinz zum 65. am 18.04.
Oßmann, Heinz zum 75. am 12.05.

Nohra, Utzberg

Baumgarten, Martin zum 75. am 06.05.

Ottstedt a.B.

Haupt, Werner zum 75. am 25.04.